

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Ausschusses für Umwelt und Technik                      27.06.2017      Entscheidung                      Ö

Franz Baur/07.06.2017

---

**gez. Dezernent / Datum**

**Vorsorgliche Kündigungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über kommunale Beistandsleistungen bei der Abfallentsorgung zum 31.12.2017**

**I.        Beschlussentwurf:**

Die Beistandsleistungsvereinbarungen mit 27 Städten, Gemeinden und einem Gemeindeverwaltungsverband werden vorsorglich auf den 31.12.2017 gekündigt.

**II.       Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

a) Ausgangslage

Im Rahmen der Rückdelegation der Aufgaben der Abfallwirtschaft wurde mit den Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Städte Isny und Wangen) vereinbart, dass diese weiterhin folgende bürgernahe Dienstleistungen erbringen:

- Abfallberatung
- Behälteränderungsdienst
- Behälter anfordern, an- / ab- und ummelden
- Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung von der Biotonne
- Ausgabe von Windelsäcken
- Ausgabe von Zusatzsäcken

Zudem wurde vereinbart, dass die Gemeinde über ihre Betriebshöfe sich kümmern um das

- Einsammlung unerlaubt abgelagerter Abfälle (Wilder Müll)
- Reinigung der öffentlichen Straßen nach Abfuhr von Sperrmüll.

Entsprechend dem Beschluss des Kreistags vom 27.03.2014 wurde mit den Städten und Gemeinde eine Beistandsleistungsvereinbarung mit folgenden wesentlichen Inhalten abgeschlossen:

### § 3 Aufwandsentschädigungen

*„(1) Die Stadt / Gemeinde erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistungen eine Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung beträgt*

- *für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1, 2, 5 und 6 (Abfallberatung, Behältermanagement, Ausgabe von kostenlosen Windsäcken und von gebührenpflichtigen Zusatz-Abfallsäcken) 2,50 € je Einwohner und Jahr.*
- *für das Einsammeln des Wilden Mülls und die Straßenreinigung nach der Sperrmüllabfuhr 0,80 € je Einwohner und Jahr.*

*Die vereinbarten Pauschalsätze sind bis zum 31.12.2017 fest vereinbart. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2018 kann jede Vertragspartei eine Überprüfung der Angemessenheit der Pauschalsätze fordern.“*

### § 6 Kündigung

Gemäß § 6 Abs. 2 der Beistandsleistungsvereinbarung (Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung) muss die Kündigung bis zum 30.6. zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

#### b) Vorsorgliche Kündigung der Beistandsleistungsvereinbarung

Aufgrund der anstehenden abfallwirtschaftlichen Veränderungen (siehe KT Vorlage 0059/2017 vom 18.05.2017, Abfallwirtschaftskonzeption) erscheint eine vorsorgliche Kündigung der Beistandsleistungsvereinbarungen als sinnvoll.

In der Umstellungsphase der Rückdelegation hat sich gezeigt, dass die doppelte Aufgabenerfüllung in den Bereichen

- Abfallberatung
- Behälteränderungsdienst
- Behälter anfordern, an- / ab- und ummelden

für den Bürger zu einer unübersichtlichen Dienstleistungserbringung geführt hat. Das den Gemeinden zur Verfügung stehende EDV-Programm ist aus Gründen der Kosteneinsparung in seiner Funktionalität gegenüber der Version des Landratsamts eingeschränkt. Daher können nicht alle vom Bürger gestellten Fragen vor Ort auch beantwortet werden. Die vollständige Aufgabenerfüllung durch das Landratsamt mit seinem Bürgerbüro (dezentral auch an den Außenstellen) würde Ozu mehr Klarheit für den Bürger führen. Die Dienstleistung für den Bürger konnte nach Einschätzung der Landkreisverwaltung aus Kostengesichtspunkten noch etwas effizienter erledigt werden. Zudem ist beabsichtigt, den Behälteränderungsdienst sowie das An- und Abmeldeverfahren künftig über den Internetauftritt des Landratsamt als Online-Verfahren anzubieten. Dieses E-Government wird vom Bürger zunehmend eingefor-

dert. Die persönliche Beratung verliert dadurch weiter an Bedeutung. Die vollständige Übertragung auf das Landratsamt würde zu einer personellen Entlastung bei den Städten und Gemeinden führen.

Die übrigen mit der Delegationsvereinbarung übertragenen Aufgaben

- Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung von der Biotonne
- Ausgabe von Windsäcken
- Ausgabe von Zusatzsäcken
- Einsammlung unerlaubt abgelagerter Abfälle (Wilder Müll)
- Reinigung der öffentlichen Straßen nach Abfuhr von Sperrmüll.

sollten nach wie vor weiterhin von den Städten und Gemeinden ausgeführt werden.

Um mit allen Städten und Gemeinden auf gleichem Stand in die Gespräche über die Neuaufteilung der Aufgaben und der sachgerechten Vergütung einsteigen zu können, schlägt die Verwaltung vor, die derzeit gültigen Bestandsleistungsvereinbarungen fristgerecht zum 30.06. auf den 31.12.2017 zu kündigen.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Eine weitere Rückübertragung von den dargestellten Aufgaben der Abfallberatung und des Änderungsdienstes würde zu einer Reduzierung der Vergütungen an die Städte und Gemeinden führen. Im Gegenzug müsste das Personal in den Bürgerbüros des Landratsamts verstärkt werden. Weiterhin haben die Städte und Gemeinden bereits angezeigt, dass die Vergütung für die Beseitigung des wilden Mülls mit 0,80€/E/a nicht kostendeckend ist.

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich daher erst nach Abschluss der Gespräche mit den Städten und Gemeinden über den künftigen Leistungsumfang abschätzen und berechnen.

Die finanziellen Auswirkungen haben keinen direkten Einfluss auf den Kreishaushalt, da die Mittel für die Aufwandsentschädigungen aus dem Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft getragen werden.

Franz Baur, 07.06.17

---

**gez. Dezernent / Datum**

: